

## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2033, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG -) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. 2019, S. 759) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.06.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr erlassen:

#### **Artikel I**

#### **§ 11 – Benutzungsgebühr**

Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Für die Mittagsverpflegung wird eine monatliche Pauschale erhoben, die sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten richtet. Wird ein Kind im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/20 der monatlich zu zahlenden Mittagsverpflegung zu zahlen.

#### **Artikel II**

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt mit Wirkung zum **01.08.2022** in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 19.07.2022

(L.S.) gez. Wilhelm Möllhoff  
Bürgermeister